

Die neusten Gewässerschutzmassnahmen des Bundes : aus der Entstehungsgeschichte des neuen Verordnungsartikels betreffend Bundessubventionen

Autor(en): **E.A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie**

Band (Jahr): **54 (1962)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-921449>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eine Stiftung der Wirtschaft für den Gewässerschutz

Im Gedanken, daß der Gewässerschutz heute ein zivilisatorisches Problem erster Ordnung ist, und daß sich Staat und Gesellschaft in gleicher Weise um seine Bewältigung bemühen müssen, haben im letzten Frühjahr mehrere prominente Männer aus der schweizerischen Privatwirtschaft die Initiative zur Gründung der «Stiftung der Wirtschaft zur Förderung des Gewässerschutzes in der Schweiz» ergriffen. Sie soll sich vor allem der genannten Aufgabe annehmen, soweit sie nicht Sache der öffentlichen Hand ist.

Wie soll das Wasser gerettet werden?

Die Stiftungsurkunde umschreibt den Stiftungszweck wie folgt:

«Die Stiftung hat zum Zweck, den Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer in der Schweiz sowie die Grundlagen zu ihrer Sanierung zu fördern.

Sie verfolgt diesen Zweck durch:

- die Veranlassung oder Unterstützung von wissenschaftlichen Untersuchungen zur Abklärung des Zustandes der Gewässer und der Ursachen ihrer Veränderungen sowie zur Entwicklung von Methoden zu ihrer Sanierung;
- die Unterstützung der Erstellung eines sich auf das ganze Land erstreckenden Gesamtplanes der Gewässerreinigung, unter tunlicher Berücksichtigung von Gewässer-Einzugsgebieten;
- die Unterstützung der Beratung, Unterlagenbeschaffung und technischen Mithilfe bei Planungs- und Projektierungsarbeiten zum Schutze der Gewässer (einschließlich bei Modellversuchen);
- die Förderung der wissenschaftlichen und technischen Aus- und Weiterbildung sowie der Dokumentation auf dem Gebiete des Gewässerschutzes;
- die Förderung der Aufklärung aller Kreise der schweizerischen

Bevölkerung über die Aufgabe und die Möglichkeiten des Gewässerschutzes;

- die Mithilfe bei der apparativen Ausrüstung und Installation von Versuchseinrichtungen sowie beim Ausbau von dem Gewässerschutz dienenden Forschungsstätten, soweit dies nicht zum Kreis behördlicher Aufgaben gehört.»

Eine halbe Million pro Jahr

Die Initianten stellten sich ursprünglich vor, daß die Stiftung über ein jährliches Budget von mindestens einer halben Million Franken verfügen sollte. Bis heute sind von rund 90 Firmen und Verbänden für die nächsten fünf Jahre Beiträge von etwas über 300 000 Franken pro Jahr zugesagt worden. Angesichts der Bedeutung der Sache erwartet die Stiftung jedoch noch zahlreiche weitere Beiträge und Beitragsversprechen. Sie ist auch froh über kleine Spenden und zählt Privatpersonen so gern wie Firmen zu ihren Donatoren.

Die Stiftung steht unter dem Patronat des Schweizerischen Schulrates und soll mit der Eidgenössischen Technischen Hochschule eng zusammenarbeiten.

Ein erster Arbeits- und Finanzplan ist von Professor Dr. Otto Jaag aufgestellt worden.

Nationale Verpflichtung

Unser Land hat sich auf vielen Gebieten einen internationalen Ruf geschaffen und steht im Mittelpunkt mancher weltweiten Entwicklung. Weshalb sollte es nicht auch in der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiete des Gewässerschutzes eine führende Rolle übernehmen?

Die neuesten Gewässerschutzmaßnahmen des Bundes

DK 628.394

Aus der Entstehungsgeschichte des neuen Verordnungsartikels betreffend Bundessubventionen

Am 17. Dezember 1957 hatte Nationalrat *A. Bauer*, Frauenfeld, ein von 43 Ratskollegen unterzeichnetes Postulat eingereicht, in welchem die Auffassung vertreten wird, daß der Schutz unserer Gewässer mehr und mehr zu einer gesamtschweizerischen Aufgabe, die gewaltige finanzielle Mittel erheischt, geworden ist. Diesem Umstand trägt das eidgenössische Gewässerschutzgesetz zu wenig oder überhaupt nicht Rechnung. Der Bundesrat wurde deshalb eingeladen, die Beiträge des Bundes für Kläranlagen und andere für den Gewässerschutz notwendige Maßnahmen neu und angemessen festzusetzen. Dieses Postulat wurde entgegen dem Antrag des Bundesrates vom Nationalrat angenommen. In einer am 15. September 1960 an den Bundesrat gerichteten Eingabe der *Schweizerischen Vereinigung für Gewässerschutz*, unterstützt von weiteren 23 mitunterzeichnenden Organisationen, worunter auch vom Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband, wurde dem Bundesrat der Antrag unterbreitet, der Bund möge durch eine weitherzigere Auslegung des in Art. 9 des Bundesgesetzes vom 16. März 1955 verankerten Grundsatzes, wonach an die Erstellung von Gewässerschutzanlagen ausnahmsweise Bundesbeiträge verabfolgt werden können, den Kampf gegen die zunehmende Verderbnis der Gewässer wirksamer als bisher unterstützen. Die Vereinigung vertrat die Ansicht, daß eine vermehrte Bundeshilfe ohne Gesetzesrevision, nämlich durch eine entsprechende Änderung des Art. 7 der Vollzugsverordnung, möglich und vorzuziehen wäre. Um eine weitere Zurückhaltung im Bau von Kläranlagen

zu verhindern, drängte sich dieses Vorgehen auf, zumal eine Gesetzesrevision zu viel Zeit in Anspruch nähme.

Im Einvernehmen mit dem Finanzdepartement hat sich das Departement des Innern dieser Auffassung angeschlossen und der am 27. Januar 1961 von ihm bestellten *Expertenkommission* den Auftrag erteilt, einen Entwurf zu einem abgeänderten Art. 7 der bundesrätlichen Vollzugsverordnung vorzulegen. Dieser Kommission, präsiert von Prof. Dr. *O. Jaag*, Direktor der Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz, Zürich, gehörten neben einem Rechtswissenschaftler und zwei Parlamentariern Vertreter der Bundesverwaltung, der Kantone und einzelner interessierter Verbände an. Als Sekretär amtierte Ing. *A. Matthey-Doret*, Chef des Eidg. Amtes für Gewässerschutz, Bern. Zur Abklärung von Spezialfragen wurden technische Subkommissionen gebildet.

Bei der im Vordergrund stehenden Frage, ob eine Neufassung der Subventionsbestimmungen im Rahmen der Vollzugsverordnung genüge, gingen die Auffassungen der einzelnen Kommissionsmitglieder stark auseinander. Trotz Einwänden grundsätzlicher Natur beschloß die Kommission einhellig, den erhaltenen Auftrag auszuführen. Obwohl die Verhandlungen der Kommission vom Geiste des guten Einvernehmens und des gegenseitigen Verständnisses getragen waren, ist es ihr nicht gelungen, eine Vorlage auszuarbeiten, der sämtliche Kommissionsmitglieder in allen Teilen hätten zustimmen können. Der von der Kommission ausgearbeitete Entwurf gibt die Auffassung der Kommissionsmehrheit

wieder. Die zahlreichen Plenarsitzungen und Arbeitstagen der Subkommissionen ließen deutlich erkennen, daß es sich um eine schwierig zu lösende Aufgabe handelte. Da es zudem für die Frage, nach welchen Gesichtspunkten der Bund Subventionen an Gewässerschutzanlagen ausrichten soll, um eine neue Materie ging, war zu zahlreichen Problemen Stellung zu nehmen.

Bei der Ausarbeitung ihres Entwurfes ließ sich die Kommission von dem Grundsatz leiten, daß «besondere Verhältnisse», so wie es der Art. 9 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vorschreibt, dann vorliegen, wenn eine Anlage schwer finanzierbar ist. Diese Voraussetzung ist einerseits eine Funktion der Höhe der Erstellungskosten und andererseits eine solche der Finanzkraft der Gemeinde. Je ungünstiger dieses Verhältnis ist, desto größer sollte der auszurichtende Bundesbeitrag sein.

Für die Beurteilung der Subventionswürdigkeit einigte sich die Kommission auf zwei Faktoren, nämlich auf die spezifischen Kosten und die Finanzkraft der Gemeinde. Auf Grund einer Anregung der technischen Subkommission wurde beschlossen, die spezifischen Kosten nicht je Einwohner anzugeben, sondern die Kosten je Sekundenliter Trockenwetterzufluß. Erfahrungsgemäß ist ein Sekundenliter Trockenwetterzufluß hundert Einwohnern oder Einwohnergleichwerten der Industrie gleichzusetzen. Für die Beurteilung der Finanzkraft der Gemeinde mußte eine vergleichbare Grundlage gefunden werden. Die einzig brauchbare Grundlage ist die Wehrsteuer, wobei auf die Kopfquote für natürliche und juristische Personen zusammen abzustellen ist. Da die Wehrsteuerkopfquote Fehlerquellen in sich birgt und sich nicht bei allen Gemeinden für die Veranlagung eignet, wird es — um Ungerechtigkeiten zu vermeiden — nötig sein, die Höhe des Beitrages nach anderen Gesichtspunkten zu bemessen.

Über die Frage, welche Anlageteile für die Beitragsberechnung in Betracht kommen sollen, konnte eine Einigung verhältnismäßig rasch herbeigeführt werden. Hier fallen die üblichen Anlageteile für die mechanische und biologische Reinigung, Landerwerb, Erwerb dinglicher Rechte, Projektierung und Bauleitung, Schlamm-eindickung und -entwässerung, Regenwasserklärbecken, Abwasser-Hebwerke usw. in Betracht. Da die Methoden der Abwasserreinigung in stetem Fluß sind, wurde darauf verzichtet, die Anlageteile abschließend zu umschreiben. Für die Frage, welche Abwasserkanäle als beitragsberechtigt erklärt werden sollen, wurden verschiedene Möglichkeiten eingehend geprüft, und es erwies sich als notwendig, zwei Lösungen, und zwar eine für Einzelanlagen und eine für Gemeinschaftsanlagen, in Vorschlag zu bringen. Für Einzelanlagen einigte sich die Kommission auf den Grundsatz, daß hier nur die gemäß Kanalisationsprojekt außerhalb des Baugebiets gelegenen Zu- und Ableitungen als beitragsberechtigt zu bezeichnen sind. Ausnahmsweise können auch an die Kosten von Zuleitungen und Ableitungen innerhalb des Baugebietes Bundesbeiträge ausgerichtet werden. Als Baugebiet gilt der im generellen Kanalisationsprojekt hierfür vorgesehene Kanalisationsrayon. Da eine solche Regelung für Gemeinschaftsanlagen ungerecht wäre und auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten stieße, wurde hier einer Lösung zugestimmt, die gemeinsam benützte Kanäle als beitragsberechtigt be-

zeichnet, und zwar ohne Rücksicht, ob sie innerhalb oder außerhalb des Baugebietes gelegen sind. Ferner kommen auch hier gemeindeeigene außerhalb des Baugebietes gelegene Zuleitungskanäle in Betracht.

Im Mittelpunkt der Verhandlungen der Kommission stand die Aufstellung des Beitragsschlüssels. Als Diskussionsbasis lagen ein Beitragsschlüssel des Eidg. Amtes für Gewässerschutz und ein solcher der Eidg. Finanzverwaltung vor. Die Kommission bat die Gewässerschutzämter der Kantone Zürich, Baselland und Aargau unter späterer Einbeziehung jener der Kantone Thurgau, St. Gallen, Waadt, Wallis und Genf, Beispiele von Einzelanlagen und Gemeinschaftswerken unter Zugrundelegung der in Frage stehenden Abstufungsschemata durchzurechnen. Das Ergebnis der Berechnung ergab, daß nach dem Beitragsschlüssel des Eidg. Amtes für Gewässerschutz rund 80 %, nach demjenigen der Eidg. Finanzverwaltung rund 50 % der Fälle für eine Beitragsausrichtung in Betracht kämen. Ein Vergleich zwischen der Subventionssumme mit den beitragsberechtigten Kosten ergab, daß die Bundesbeiträge nach dem Schlüssel des Eidg. Amtes für Gewässerschutz 7 % und nach demjenigen der Eidg. Finanzverwaltung sogar nicht einmal 4 % der Kosten summe ausmachten. Die Meinungen der Kommission gingen insbesondere hinsichtlich der Frage «ausnahmsweise», wie dies im Gesetz vorgeschrieben ist, erheblich auseinander. Während die eine Gruppe die Auffassung vertrat, daß, sofern sich die Verordnung im Rahmen des Gesetzes halten solle, die Zahl der subventionierten Anlagen 50 % nicht übersteigen dürfte, stellte sich die andere Gruppe auf den Standpunkt, daß es bei der Auslegung des Begriffes «ausnahmsweise» zulässig sei, den kostenmäßigen Anteil der Bundesbeiträge mitzubersichtigen. Die Kommission hielt es für angebracht, neue Weisungen beim Departement des Innern einzuholen. Das Departement räumte zunächst der Kommission völlige Freiheit in der Gestaltung ihres Berichtes und ihrer Anträge ein. Immerhin schien es ihm, dem Art. 9 des Bundesgesetzes besser zu entsprechen, wenn die Zahl der beitragsberechtigten Fälle niedrig gehalten werde und zudem wäre es zweckentsprechender, jene Gemeinden, die auf eine wirkliche Hilfe angewiesen sind, kräftiger zu unterstützen als zahlreichen Gesuchstellern unbedeutende Subventionen auszurichten. In der Folge wurden noch einige weitere Beitragsschlüssel aufgestellt. Schließlich einigte sich die Kommission auf folgende Faktoren, die bei der Erstellung des Beitragsschlüssels bestimmend sein sollten: Die Beitragsstufen der Subventionsbeiträge betragen 2,5 %; die Beitragsansätze sollen zwischen 10 % und 35 % schwanken. Für die bei der Beurteilung der Subventionswürdigkeit maßgebenden Faktoren wurden die obere Grenze der Wehrsteuerkopfquote auf 130 % (= 91 Fr.) und die spezifischen Kosten je Sekundenliter Trockenwasserzufluß auf 45 000 Fr. als obere und 15 000 Fr. als untere Grenze festgelegt. Ferner soll an der progressiven Abstufung festgehalten werden, um das Schwergewicht der Beitragsleistung auf die schwer finanzierbaren Anlagen zu verlagern. Zudem betragen die Ansätze des Beitragsschlüssels in finanzstarken Kantonen $\frac{2}{3}$ und in mittelstarken Kantonen $\frac{1}{3}$ weniger. Es ergibt sich somit, daß der kleinste Beitragssatz in finanzschwachen Kantonen 10 %, in mittelstarken Kantonen 8 % und in finanz-

starken Kantonen 6 % beträgt. Die Berechnungen ergaben, daß mit dem entsprechend den oben angeführten Grundsätzen aufgestellten Subventionsschlüssel 71 % der Fälle und 66 % der betreffenden Gemeinden in den Genuß von Bundesbeiträgen kämen. Die Kommissionsmehrheit war der Ansicht, daß die von ihr beantragte Lösung das Mindeste dessen darstelle, was nötig sei, um der Verwirklichung des Gewässerschutzes den nötigen Auftrieb zu geben. Die Kommissionsminderheit hingegen vertrat die Auffassung, daß bei einem so hohen Anteil von beitragsberechtigten Anlagen nicht mehr von «ausnahmsweise» im Sinne von Art. 9 gesprochen

werden könne. Aus dieser Überlegung heraus soll die obere Grenze der Wehrsteuerquote auf 100 % herabgesetzt werden, das bedeutet, daß Gemeinden, deren Wehrsteuerquote über dem Landesdurchschnitt von 70 Fr. liegt, von vorneherein für eine Subventionierung ausscheiden. Die untere Grenze der spezifischen Kosten soll auf 20 000 Fr. gehoben werden. Nach der Variante der Kommissionsminderheit würden 52 % (mit Beiträgen unter 10 %) bzw. 43 % (ohne Beiträge unter 10 %) der Fälle und 47 % bzw. 35 % der Gemeinden erfaßt, während die Bundesbeiträge 3,5 % bzw. 3,1 % der beitragsberechtigten Gesamtkosten betrügen.

Beitragsschlüssel

Spezifische Anlagekosten je Sekundenerliter Trockenwetterzufluß*	Fr.	Wehrsteuerkopfquote für natürliche und juristische Personen einer Gemeinde in Prozenten des Landesmittels											
		0	20	40	55	70	85	95	105	115	120	125	130
45 000		35	32,5	30	27,5	25	22,5	20	17,5	15	12,5	10	
39 000		32,5	30	27,5	25	22,5	20	17,5	15	12,5	10		
34 000		30	27,5	25	22,5	20	17,5	15	12,5	10			
30 000		27,5	25	22,5	20	17,5	15	12,5	10				
27 000		25	22,5	20	17,5	15	12,5	10					
24 000		22,5	20	17,5	15	12,5	10						
22 000		20	17,5	15	12,5	10							
20 000		17,5	15	12,5	10								
18 000		15	12,5	10									
17 000		12,5	10										
16 000		10											
15 000													

Die spezifischen Anlagekosten werden auf den mittleren Baukostenindex des Jahres 1960 bezogen. Die Wehrsteuerkopfquote wird in Prozent des Landesmittels angegeben. Maßgebend sind die im Zeitpunkt des Subventionsentscheides jeweils vorliegenden jüngsten statistischen Ergebnisse.

In finanzstarken Kantonen durchwegs $\frac{2}{3}$ weniger
 In mittelstarken Kantonen durchwegs $\frac{1}{3}$ weniger

Aus der tabellarischen Aufstellung ist der von der Kommissionsmehrheit beantragte Beitragsschlüssel, wie er im Bundesratsbeschluß über die Änderung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 2. Februar 1962 enthalten ist, ersichtlich.

In den weiteren Verhandlungen befaßte sich die Kommission mit den Sonderfällen und mit den Beitragsleistungen an Zweckverbände sowie mit der festgelegten Abhängigkeit der Beitragsleistung des Bundes von der finanziellen Beteiligung des Kantons. Während auch bei den weiteren Voraussetzungen für die Ausrichtung von Bundesbeiträgen keine Meinungsverschiedenheiten auftraten, zeigten sich solche bei der Beratung über andere dem Gewässerschutz dienende Anlagen, insbesondere bei Kehrichtbeseitigungsanlagen. Eine Kommissionsmehrheit legte Wert darauf, daß auch ausnahmsweise Beiträge an solche Anlagen zu gewähren sind, und wünschte, daß dies in der Verordnung aus-

drücklich verankert werde, wobei der Beitragssatz 20 % nicht überschreiten soll. Angesichts des Umstandes, daß die spezifischen Kosten solcher Anlagen wesentlich niedriger sind als diejenigen von Abwasseranlagen, vertrat eine Minderheit Streichung dieser Bestimmung. Zudem macht die Minderheit geltend, daß es sich dabei meistens um größere Ortschaften handelt, die in der Regel auch finanzkräftiger sind. Diesen Einwänden konnte die Kommissionsmehrheit nicht folgen und machte ihrerseits geltend, daß der Auftrag des Departements des Innern dahin ging, die Beitragsbestimmungen des Art. 7 der Verordnung zu lockern. Sowohl gestützt auf Art. 9 des Gesetzes als auch auf Grund von Art. 7, Absatz 2, der Verordnung ist die Bundesbehörde grundsätzlich befugt, an Kehrichtbeseitigungsanlagen Beiträge auszurichten, sofern dies nur ausnahmsweise geschieht.

Der letzte Artikel 7^{ter} befaßt sich mit den Weisungen, nach welchen die Beitragsgesuche der Bundes-

behörde einzureichen sind. Dieser Artikel ist neu, da nach der Lockerung der Kreis der Beitragsberechtigten wesentlich erweitert werden wird.

Die Kommission macht abschließend noch besonders auf die Folgen aufmerksam, mit denen gerechnet werden müßte, wenn die Vollziehungsverordnung im Sinne der Kommissionsanträge abgeändert würde, gleichzeitig aber die im Nationalrat und Ständerat eingereichten Motionen erheblich erklärt werden sollten. Ein solches Vorgehen wäre unweigerlich mit einem neuen Stopp im Bau von Gewässerschutzanlagen verbunden, denn keine Gemeinde möchte sich der Gefahr aussetzen, unter Umständen allfälliger Bundesbeiträge verlustig zu gehen.

Mit Bundesratsbeschluß vom 2. Februar 1962 wurde der abgeänderte Art. 7 der Vollziehungsverordnung vom 28. Dezember 1956 zu dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 16. März 1955 rückwirkend auf den 1. Januar 1957 in Kraft gesetzt.

E. Auer

Stand des Gewässerschutzes

Am 23. Februar 1962 versammelten sich in Olten erstmals die Vorsteher der kantonalen Gewässerschutzämter zu einer Konferenz. Die Tagung, die von Ing. *F. Baldinger*, Aarau, geleitet war und der *A. Matthey-Doret*, Chef des Eidg. Gewässerschutzamtes, und Prof. Dr. *O. Jaag*, Direktor der Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz, beiwohnten, galt der persönlichen Kontaktnahme und dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch der kantonalen Fachstellen mit den zuständigen Bundesstellen. Hauptgesprächsstoff bildeten die am 2. Februar 1962 vom Bundesrat erlassenen neuen Subventionsbestimmungen für den Bau von Gewässerschutzanlagen.

Obwohl auch auf diesem Gebiet ein empfindlicher Mangel an Fachpersonal besteht, sind die kantonalen Stellen bemüht, den Gewässerschutz voranzutreiben, und es konnte die erfreuliche Mitteilung entgegengenommen werden, daß im laufenden Jahr gegen vierzig mechanisch-biologische Abwasserreinigungsanlagen neu in Ausführung begriffen sein werden. In der allgemeinen Aussprache wurde eine engere Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet als unerläßlich betrachtet. Es war unbestritten, daß die Gewässerschutzmaßnahmen in zusammenhängenden Flußgebieten, über die Kantonsgrenzen hinaus, aufeinander abzustimmen und regionale Lösungen anzustreben sind.

(Mitteilung des Eidg. Amtes für Gewässerschutz)

Stiftung der Wirtschaft zur Förderung des Gewässerschutzes in der Schweiz

Anläßlich der Gewässerschutztagung vom 28. April 1961 in Luzern erging der Aufruf zur Errichtung einer Stiftung der Wirtschaft zur Förderung des Gewässerschutzes in der Schweiz¹. Am 30. Januar 1962 erfolgte nun die Gründung dieser Stiftung, deren Sitz in Zürich ist. Sie verfolgt den Zweck, den Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer in der Schweiz sowie die Grundlagen zu ihrer Sanierung zu fördern. Dieses Ziel soll mit der Unterstützung von Forschungsobjekten und weiteren zweckdienlichen Maßnahmen wie u. a. Nachwuchsförderung,

Aufklärung und Publikationen verfolgt werden.

Dem Stiftungsrat steht als Präsident Prof. Dr. *H. Pallmann*, Präsident des Schweizerischen Schulrates vor; als Vertreter der schweizerischen Privatwirtschaft wurden Dr. h. c. *R. Küppeli*, CIBA, *F. Schnorf*, AIAG, und *Th. Waldesbühl* von der Nestlé-Alimentana Company, in den Stiftungsrat berufen. Ebenfalls gehören dem Stiftungsrat *G. Béguin*, Rechtsanwalt, Genf, Prof. Dr. *C. Hallauer*, von der Universität Bern, und Prof. Dr. *O. Jaag*, Direktor der Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz an der ETH, an als Vertreter der fachlich am Gewässerschutz interessierten Wissenschaften. Die Geschäftsstelle der Stiftung befindet sich bei der Kanzlei des Schweizerischen Schulrates, Eidgenössische Technische Hochschule, Zürich.

In der ersten Sitzung am 16. Februar 1962 befaßte sich der Stiftungsrat mit der Vervollständigung der Organisation und ferner mit einer großen Zahl von Beitragsgesuchen. Für die Förderung des Gewässerschutzes wurden Kredite in einem Gesamtbetrag von 222 000 Fr. bewilligt und weitere Beträge für Sonderaktionen in Reserve gestellt.

E. A.

Die Qualitätsanforderungen an das Oberflächenwasser

Am 12. und 13. Oktober 1961 veranstaltete die *Fédération Européischer Gewässerschutz (FEG)*, unter dem Vorsitz von Prof. Dr. *O. Jaag*, Zürich, und in Zusammenarbeit mit der französischen «Association nationale pour la protection des eaux» in Paris eine Fachtagung mit dem Thema *Qualitätsanforderungen an das Oberflächenwasser im Hinblick auf seine verschiedenen Verwendungszwecke*. An dieser Tagung nahmen Vertreter des Gewässerschutzes aus Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Österreich, Schweden, der Schweiz und Spanien sowie ein Delegierter der Weltgesundheitsorganisation teil.

Mit dem Problem des Trinkwassers befaßten sich vier aufschlußreiche Referate. Der Problemstellung Fischerei, Landwirtschaft und allgemeine Gewässerklassierung waren drei Vorträge gewidmet, weitere zwei Untersuchungen hatten das Thema Freizeit und Sport zum Gegenstand. Die Vorträge und Diskussionen der Fachtagung zeigten auf, daß trotz anerkannter Anstrengungen und gewissen Fortschritten der Zustand der Gewässer sich nicht gebessert, ja zum Teil noch verschlechtert habe. Die Teilnehmer an dieser Tagung stellten erneut fest, im Hinblick auf die soziale Bedeutung des Wassers sei folgenden Kriterien Nachachtung zu verschaffen: Gesunde Gewässer frei von Verunreinigung zu halten; Gewässer, die in einem noch nicht bedenklichen Grad verschmutzt sind, vor weiterer Verunreinigung zu schützen; Gewässer, deren Verunreinigung ein bedenkliches oder gefährliches Maß erreicht hat, so zu verbessern, daß sie wieder ohne Bedenken genutzt werden können.

In einer Resolution hielten die Tagungsteilnehmer fest, daß unserer Generation die Aufgabe zukomme, in letzter Stunde die lebensgefährliche Bedrohung unseres Wassers, die neuerdings gerade auch in bakteriologischer und virologischer Hinsicht zum Ausdruck kommt, abzuwenden, dies nicht nur im Interesse der heutigen, sondern auch der kommenden Generationen.

E. A.

¹ Siehe WEW 1961, S. 248/53.

Abwasserbiologische Kurse

Unter der Leitung von Prof. Dr. H. Liebmann findet vom 1. bis 5. Oktober 1962 an der Bayerischen Biologischen Versuchsanstalt (Demoll-Hofer-Institut), München, ein abwasserbiologischer Herbstkurs statt, dem das Thema « Kläranlagen für kleinere und mittlere Gemeinden ohne und mit gewerblichen Abwässern » zugrunde liegt. Neben zahlreichen Vorträgen mit Diskussion, die dem obigen Thema gewidmet sind, findet auch eine ganztägige Exkursion statt, wobei der Besuch des Abwasserversuchsfeldes der Versuchsanstalt bei München und die Besichtigung der neuerstellten Kläranlage von Garmisch-Partenkirchen für 12 000 angeschlossene Einwohner vorgesehen ist.

Die Kursgebühren betragen einschließlich der Fahrt-

kosten für die Exkursion DM 70.—; Anmeldungen für den Herbstkurs 1962 sind bis zum 25. September 1962 zu richten an Prof. Dr. H. Liebmann, Bayerische Biologische Versuchsanstalt, München 22, Veterinärstraße 13, unter Überweisung der Kursgebühren auf das Postcheckkonto von Prof. Dr. H. Liebmann, Postcheckamt München, Konto-Nr. 66 550. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt, und die Berücksichtigung erfolgt entsprechend dem Datum der Anmeldung.

Als Vorankündigung sei erwähnt, daß im Jahre 1963 folgende Kurse stattfinden: vom 4. bis 8. März 1963 ein Einführungskurs und vom 7. bis 11. Oktober 1963 ein Fortbildungskurs über das Thema « Industrieabwässer — neuere Behandlungungsverfahren — Anforderungen an Reinigung und Entgiftung ».

M I T T E I L U N G E N V E R S C H I E D E N E R A R T

M I T T E I L U N G E N A U S D E N V E R B Ä N D E N

Regelprobleme im Zusammenhang mit der Wasserführung von hydraulischen Kraftwerken

Die Schweizerische Gesellschaft für Automatik (SGA) organisiert diese Tagung am 3. und 4. Mai 1962 im Parterresaal des Restaurants «Bürgerhaus», Neuen-gasse 20, Bern, in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Elektrotechnischen Verein (SEV) und dem Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband (SWV).

P R O G R A M M

Donnerstag, den 3. Mai 1962

- 10.00 G. Leuenberger, Ing. in Firma Chr. Gfeller AG, Bern-Bümpliz: «Methoden für automatische Regelung von Stauwehranlagen».
- 11.00 Dipl. Ing. E. Elmiger, NOK: «Automatische Regulieranlage des Stauwehres im Kraftwerk Rheinau».
- 14.30 Dr. M. Cuénod et M. Dysli, ingénieurs à la Société Générale pour l'Industrie, Genève: «Le réglage de la puissance d'aménagements hydro-électriques avec bassin de compensation de faible volume».
- 15.30 R. Comtat, chef de département à la S. A. des Ateliers de Sécheron, Genève: «Le réglage de la puissance des centrales hydro-électriques, compte tenu des conditions imposées par les ouvrages de retenue des eaux et les réseaux».
- 16.30 Ing. R. Weidmann, in Firma F. Rittmeyer AG, Zug: «Automatische wasserstandabhängige Turbinen- und Stauwehrregulierungen».

Freitag, den 4. Mai 1962

- 9.00 Prof. G. Hutarew, Institut für Wasserkraftmaschinen und Pumpen, Technische Hochschule, Stuttgart: «Regelversuche an Wasserturbinen».
- 10.00 E. Andres, Ing. in Firma AG Brown, Boveri & Cie., Baden: «Frequenzhilfe durch Laufkraftwerke, unter Wahrung der Wasserführung».
- 11.00 Dipl. Ing. H. Egli, Ing. in Firma AG Brown, Boveri & Cie., Baden: «Dosiereinrichtungen zur Frequenzleistungsregulierung bei in Kaskaden arbeitenden Hochdruckwerken».
- 14.30 P. A. Bobillier, Ing. EPUL, lic. es. sc., IBM,

Genève: «L'optimisation de l'exploitation de bassins d'accumulation au moyen de calculateurs électroniques».

- 15.30 Dipl.-Ing. Lanz, in Firma B. Maier K. G., Brackwede (Westfalen): «Schwall- und Sunkbeeinflussung durch Steuerung der Regulierbewegungen von Kaplan-Turbinen in Flußkraftwerken».
- 16.30 H. Remund, Honeywell, Zürich: «Anwendungen pneumatischer und elektronischer Industriegeräte für Turbinen und Stauwehrregelkreise».

Die Tageskarten (gültig für einen Tag) kosten Fr. 20.— für Nichtmitglieder, Fr. 10.— für Mitglieder der SGA, Delegierte von Kollektivmitgliedern der SGA, für Mitglieder des SEV und des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes. Man verlange bei der SGA bis spätestens 14. April die Eintrittskarten, sie werden nach Eingang der Zahlung zugestellt. Wegen der beschränkten Platzzahl werden die Bestellungen in der Reihenfolge des Datums des Poststempels berücksichtigt. Auskunft erteilt: SGA, Schweizerische Gesellschaft für Automatik, Sternwartstr. 7, Zürich 6, Tel. (051) 32 73 30, Postcheck VIII 31 116.

15^{èmes} Journées Internationales d'Etude des Eaux

du 4 au 7 juin 1962 à Liège

Le Centre Belge d'Etude et de Documentation des Eaux (CEBEDEAU) organise les 15^{es} Journées Internationales d'Etude des Eaux qui auront lieu du 4 au 7 juin 1962 à Liège (Belgique).

Au cours des séances du 4 au 6 juin 1962 sera étudié le sujet «Les problèmes d'eau et de corrosion dans le bâtiment» et aux séances du 7 juin 1962 le thème «Les eaux résiduaires industrielles».

Les personnes désireuses d'assister aux 15^{es} Journées Internationales d'Etude des Eaux sont priées de le faire connaître dès à présent à Journées du CEBEDEAU 1962, 2, rue A. Stévert, Liège, Belgique. Droit d'inscription aux quatre journées FB 1000, aux trois journées (Problèmes du Bâtiment) 800 FB, à la Journée «Eaux résiduaires industrielles» 300 FB.